

Satzung des Beirates für Gleichstellungsfragen der Stadt Ingolstadt

Vom 4. Oktober 1990

(AM Nr. 41 vom 11.10.1990, geändert durch Satzung vom 08.05.2014,
AM Nr. 21 vom 21.05.2014)

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, FN BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366) folgende Satzung:

§ 1 Aufgaben

Die Stadt Ingolstadt bildet einen Beirat für Gleichstellungsfragen. Dieser hat die Aufgabe, den Stadtrat und die Gleichstellungsstelle in Fragen der Gleichstellung zu beraten.

§ 2 Zusammensetzung

Dem Beirat für Gleichstellungsfragen gehören an:

- 3 Vertreter(innen) der CSU-Fraktion,
- 2 Vertreter(innen) der SPD-Fraktion,
- je ein Vertreter(in) der weiteren im Stadtrat vertretenen Fraktionen, Wählergruppen und Einzelmitglieder.

§ 3 Berufung der Mitglieder

Der Stadtrat beruft die Mitglieder des Beirats für Gleichstellungsfragen und deren Stellvertreter(innen) jeweils auf die Dauer der Amtsperiode des Stadtrats. Wiederberufung ist zulässig.

§ 4 Vorsitzende(r)

Vorsitzender ist der Oberbürgermeister oder ein(e) von ihm zu bestimmende(r) Vertreter(in).

§ 5 Teilnahme an den Beiratssitzungen

Außer den in § 2 genannten Mitgliedern des Beirats nimmt die Leiterin der Gleichstellungsstelle der Stadt Ingolstadt teil. Die Mitglieder des Beirats für Gleichstellungsfragen haben das Recht, an den Sitzungen der Kommission beratend teilzunehmen.

§ 6 Beratungsgegenstände

1. Die Beratungsgegenstände werden dem Beirat durch den (die) Vorsitzende(n) zu-geleitet.
2. Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen und Gutachten des Beirats sind in den zuständigen Ausschüssen des Stadtrats und ggf. in der Vollversammlung des Stadtrats zu behandeln.

§ 7 Geschäftsgang

1. Die (Der) Vorsitzende beruft den Beirat mindestens zweimal jährlich oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder ein.
2. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat Ingolstadt in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in den amtlichen Mitteilungen der Stadt Ingolstadt in Kraft.